

Dr. Clemens Jabloner
Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0098-III/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3335/J-NR/2019

Wien, am 14. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. April 2019 unter der Nr. **3335/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bundestrojaner im "Digitalen Amt"?" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

- 1. Ist in Zukunft geplant, die App "digitales Amt" als Einfallstor für Schadsoftware iSd "Bundestrojaners" heranzuziehen?
 - a. Wenn ja: Inwiefern?
 - b. Wenn nein: Würden Sie uns darüber informieren, wenn dem so wäre?
- 2. Gab es bei der Programmierung dieser App eine Kooperation zwischen BMVRDJ und BMDW?
 - a. Wenn ja: Inwiefern?
 - b. Wenn ja: Wurde dabei auch über die Nachrichtenüberwachung bzw. die Überwachung verschlüsselter Nachrichten oder Schadsoftware gesprochen?
 - i. Wenn ja: Inwiefern?
 - c. Wenn ja: Was war das Ergebnis?
- 4. Wurden auch Experten aus dem Bereich des Datenschutzrechts konsultiert?
 - a. Wenn ja: Inwiefern?
 - b. Wenn nein: Weshalb nicht?

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz war an der Entwicklung der in Rede stehenden Applikation nicht beteiligt. Ich verfüge daher auch über keine Informationen zu künftigen Planungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Applikation.

Mit Ausnahme einer technischen Abstimmung der Aufrufbarkeit von Justiz-Services, gab es bei der Entwicklung der in Rede stehenden Applikation keine Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) und meinem Ressort. Ob vom BMDW Experten aus dem Bereich des Datenschutzrechts beigezogen wurden, entzieht sich meiner Kenntnis. Der Verfassungsdienst wurde in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht konsultiert.

Zur Frage 3:

- *Ist die Kommunikation zwischen App und Server eine Nachricht iSd § 134 Z 3 StPO bzw § 134 Z 3a StPO?*

§ 134 Z 3 StPO definiert die Überwachung von Nachrichten als „das Überwachen von Nachrichten und Informationen, die von einer natürlichen Person über ein Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG) oder einen Dienst der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 2 NotifikationsG) gesendet, übermittelt oder empfangen werden“.

Diese Definition fand mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 27/2018, Eingang in den Rechtsbestand und beruhte auf den Ergebnissen der Beratungen einer hochrangigen Expertengruppe zu Fragenstellungen im Zusammenhang mit der Überwachung verschlüsselter Nachrichten. Dabei wurde die Technologieneutralität der Strafprozessordnung als wesentlicher Vorteil erkannt, der durch die Schaffung eigenständiger Definitionen unter weitgehender Loslösung von Verweisen dauerhaft gewährleistet werden soll. In diesem Sinn wurde daher die Definition der „Überwachung von Nachrichten“ in § 134 Z 3 StPO durch die Loslösung von § 92 Abs. 3 Z 7 TKG und die Schaffung einer eigenen Begriffsbestimmung klarer und transparenter formuliert, wodurch Auslegungsspielräume und folglich Auffassungsunterschiede in Bezug auf den Nachrichtenbegriff im Allgemeinen vermieden werden sollen.

Klarstellend ist auszuführen, dass Nachrichten iSd § 92 Abs. 3 Z 7 TKG bereits in der Fassung des § 135 Abs. 3 StPO vor dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 27/2018, weder einen menschlichen Denkvorgang voraussetzen, noch durch eine menschliche Tätigkeit übertragen werden müssen (*Zanger/Schöll*, Kommentar zum TKG 2003 (2004), § 92 Rz 32) und auch beim Senden und Empfangen von Datenstreams Nachrichten ausgetauscht werden (vgl. *Riesz/Schilchegger*, TKG (2016) § 107 Rz 36); außerdem fallen nach *Zanger/Schöll*, Kommentar

zum TKG 2003 (2004), § 92 Rz 32, auch Messwerte, sowie Regelungs- Steuerungs- und Alarmimpulse darunter, z. B. Inhalte von Homepages, Beiträge in Newsgroups, Informationen über Bestellvorgänge, Aufrufstatistiken von Webseiten, die es ermöglichen, ein Benutzerprofil zu erstellen.¹

Aufgrund der technologieneutralen Formulierung der StPO war schon bislang nicht nur die Überwachung eines zwischenmenschlichen Gedankenaustausches, sondern ebenso eine Ausleitung des Internetdatenverkehrs zulässig. Durch die Neuformulierung wurde daher ausdrücklich klargestellt, dass die Formulierung der „Überwachung von Nachrichten“ gemäß § 134 Z 3 StPO weiterhin nicht nur menschliche Gedankeninhalte (herkömmliche Telefonie, SMS, MMS, Sprachnachrichten, Videonachrichten, E-Mails, etc.), sondern ebenso von einer natürlichen Person über ein Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG) oder einen Dienst der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes) gesendete, übermittelte oder empfangene Informationen umfasst, d.h. auch Kommunikation im technischen Sinn, wie z. B. den Aufruf von Websites, Surfen im Internet und unverschlüsselte Übertragungsvorgänge in eine Cloud.

Die autonome (Maschinen-)Kommunikation zwischen zwei Geräten („M2M“-Kommunikation, „Internet der Dinge“) ohne menschliches Zutun ist dagegen ausdrücklich vom Regelungsumfang ausgenommen. Von den Ermittlungsmaßnahmen werden daher schon definitionsgemäß nur Nachrichten und Informationen erfasst, die von einer natürlichen Person über ein Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG) oder einen Dienst der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 2 des NotifikationsG) gesendet, übermittelt oder empfangen werden. Zumindest eine natürliche Person muss somit am Kommunikationsvorgang beteiligt sein. Da § 134 Z 3a StPO auf § 134 Z 3 StPO verweist, und diesem somit derselbe Begriff von „Nachrichten“ zugrunde liegt, ist klargestellt, dass auch bei der Überwachung verschlüsselter Kommunikation M2M-Kommunikation nicht umfasst wird, sondern erforderlich ist, dass eine natürliche Person Nachrichten oder Informationen sendet, übermittelt oder empfängt.²

Die Kommunikation via App stellt hier keine Ausnahme dar und ist somit nach den geschilderten Kriterien zu beurteilen.

Dr. Clemens Jabloner

¹ Vgl. EBRV 17 BlgNR XXVI. GP 8

² vgl. EBRV 17 BlgNR XXVI. GP 7f.

